

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 12. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2022)

zum Thema:

Schwerpunkt-Steuerprüfungen 2: Corona-Hilfen und Coronatestanbieter

und **Antwort** vom 25. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12553

vom 12.07.2022

über Schwerpunkt-Steuerprüfungen 2: Corona-Hilfen und Coronatestanbieter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit dem Frühjahr 2020 haben der Bund und die Länder Betriebe und Selbstständige mit verschiedenen Corona-Hilfen geholfen. Bitte um Aufschlüsselung der einzelnen Maßnahmen nach Name, Art, Rechtsgrundlage, Laufzeit, Anzahl der Bewilligungen, kassenwirksame Auszahlungen sowie kassenwirksame Rückzahlungen?

Zu 1.: Die erbetenen Informationen können der Anlage entnommen werden.

2. Inwieweit sind diese Hilfen steuerpflichtige Betriebseinnahmen und wie werden welche der vorbezeichneten Maßnahmen steuerrechtlich genau behandelt?

Zu 2.: Bei den von Bund und Ländern aufgrund diverser Rechtsgrundlagen geleisteten Hilfen (nachfolgend als Corona-Zuschüsse bezeichnet) handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Da für die Corona-Zuschüsse regelmäßig keine Steuerbefreiung greift, wirken sie sich gewinnerhöhend aus. Die Corona-Zuschüsse sind bei Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ggf. i. V. m. § 5 EStG (Bilanzierung) oder nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen.

Wird der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, ist der Corona-Zuschuss zu dem Zeitpunkt als Betriebseinnahme zu erfassen, in dem er dem Steuerpflichtigen - gegebenenfalls auch als Abschlagszahlung - zufließt.

Wird der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt, stellt der Anspruch auf einen Corona-Zuschuss eine Forderung dar. Forderungen sind zu aktivieren, wenn sie entweder rechtlich bereits entstanden sind oder die für die Entstehung wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gesetzt worden sind und der Steuerpflichtige mit der künftigen rechtlichen Entstehung des Anspruchs fest rechnen kann. Die Forderung auf einen Corona-Zuschuss ist regelmäßig im Jahr der Antragstellung zu aktivieren und erhöht den Gewinn dieses Jahres. Daher können die Auszahlung des Corona-Zuschusses und die Erfassung als Betriebseinnahme in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen liegen, z. B. wenn Steuerpflichtige den Corona-Zuschuss bereits in der Bilanz des Jahres 2020 als Forderung auswiesen, weil sie den Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt hatten, eine Auszahlung jedoch erst im Jahr 2021 erfolgte.

3. Wie hoch ist in Berlin die Gesamtsumme der aufgrund der „Anlage Corona-Hilfen“ von den Betrieben gemeldeten Einnahmen durch die Zahlung von Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren)?

Zu 3.: Dazu liegen keine aussagekräftigen Erkenntnisse vor. Im Übrigen sind die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen in beratenen Fällen für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 noch nicht abgelaufen.

4. Wie viele Auffälligkeiten sind bei welchen Finanzbehörden seit 2020 im Zusammenhang mit der Besteuerung der vorbezeichneten Corona-Hilfen entstanden und wie viele Überprüfungen welcher Art mit welchen Ergebnissen (insbesondere Steuermehr- und Zinseinnahmen in jeweils welcher Höhe) haben im Berichtszeitraum stattgefunden (bitte zusätzlich nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 4.: Über die Anzahl etwaiger Auffälligkeiten oder Überprüfungen im Zusammenhang mit erhaltenen Corona-Hilfen führt die Berliner Steuerverwaltung keine gesonderten Aufzeichnungen.

5. Wie viele Verfahren wegen Verstoßes gegen welche strafrechtlichen Normen der Abgabenordnung wurden seit 2020 in Berlin wegen Steuerdelikten im Zusammenhang mit Corona-Hilfen eingeleitet (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren, höchstwertigen Erledigungen sowie ggf. Art und Höhe der verhängten Strafen, insbesondere Höhe der Geld- und Freiheitsstrafen)?

Zu 5.: Im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen orientiert sich die Erhebung statistischer Werte an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Dabei ist für die Erfassung der vorgegebenen Parameter regelmäßig unerheblich, ob der Fall in einem bestimmten Sachzusammenhang steht bzw. stand oder nicht. Seriöse Angaben über die Anzahl etwaiger im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen geführter Verfahren wegen Steuerdelikten im Zusammenhang mit Corona-Hilfen sind daher nicht möglich.

6. Wie viele Auffälligkeiten sind bei welchen Finanzbehörden seit 2020 im Zusammenhang mit der Besteuerung der Coronatest-Einrichtungen entstanden und wie viele Überprüfungen welcher Art mit welchen Ergebnissen (insbesondere Steuermehr- und Zinseinnahmen in jeweils welcher Höhe) haben im Berichtszeitraum stattgefunden (bitte zusätzlich nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 6.: Über die Anzahl etwaiger Auffälligkeiten oder Überprüfungen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Corona-Testeinrichtungen führt die Berliner Steuerverwaltung keine gesonderten Aufzeichnungen.

Um aber die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung der abgerechneten Leistungen sicherzustellen, sind die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) gemäß § 14 Mitteilungsverordnung verpflichtet, den Finanzbehörden nach dem 31.12.2020 erbrachte Zahlungen an die Anbieter von Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung nach Maßgabe des § 93c Abgabenordnung (AO) mitzuteilen. Die Mitteilungen dienen der Finanzverwaltung zur Prüfung, ob die Steuerpflichtigen die Zahlungen der KV in den Steuererklärungen vollständig und wahrheitsgemäß deklariert haben.

7. Wie viele Verfahren wegen Verstoßes gegen welche strafrechtlichen Normen der Abgabenordnung oder anderer Strafgesetze wurden seit 2020 in Berlin wegen welcher Delikte im Zusammenhang mit Coronatest-Einrichtungen eingeleitet (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren, höchstwertigen Erledigungen sowie ggf. Art und Höhe der verhängten Strafen, insbesondere Höhe der Geld- und Freiheitsstrafen)?

Zu 7.: Im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen orientiert sich die Erhebung statistischer Werte an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Dabei ist für die Erfassung der vorgegebenen Parameter regelmäßig unerheblich, ob der Fall in einem bestimmten Sachzusammenhang steht bzw. stand oder nicht. Seriöse Angaben über die Anzahl etwaiger im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen geführter Verfahren im Zusammenhang mit Coronatest-Einrichtungen sind daher nicht möglich.

Eine der Frage entsprechende statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren erfolgt auch seitens der Staatsanwaltschaft Berlin nicht. Diese kennzeichnet allgemein Verfahren, die Straftaten mit Bezug zum Corona-Virus zum Gegenstand haben, mit der Nebenverfahrensklasse "CORONA". Eine weitere Differenzierung nach Verfahren im Zusammenhang mit Coronatest-Einrichtungen erfolgt nicht.

8. Wie bewertet der Senat den aktuellen Stand und die Entwicklungen im steuerrechtlichen und strafrechtlichen Phänomenbereich der Corona-Hilfen und der Coronatest-Einrichtungen?

Zu 8.: Zwischen einem Betrug im Zusammenhang mit Corona-Hilfen sowie der Abrechnung von Corona-Teststellen ist ein gemeinsames Muster erkennbar; die geschaffenen Regelungen und die etablierten Abläufe boten und bieten teilweise noch attraktive Betrugsgemeinschaften. Die Strafverfolgungsbehörden verfolgen Straftaten im Phänomenbereich der Corona-Hilfen und der Coronatest-Einrichtungen im Rahmen der Gesetze.

Im Zusammenhang mit den Corona-Subventionshilfen leitete die Polizei Berlin mit Stand vom 14.07.2022 ca. 11.000 Strafermittlungsverfahren mit einem registrierten Gesamtschaden

von ca. 155,5 Millionen Euro ein, die das Landeskriminalamt (LKA) bearbeitet. Nach wie vor ist ein nicht unerheblicher Eingang von Verdachtsmeldungen und Verfahren zu allen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingerichteten Hilfsprogrammen festzustellen.

Weitere 391 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetruges betreffen Personen, welche Testzentren betreiben. Mit Stand vom 14.07.2022 betrug der Schaden ca. 25 Mio. Euro.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Vorgangszahlen ist derzeit - entsprechend der geringeren Bedeutung der Corona-Testungen in den Sommermonaten - ein deutlicher Rückgang der Eingangszahlen festzustellen. Insbesondere Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern zu übersandten Testbefunden ohne vorherige Testung gehen stark reduziert in der Polizei Berlin ein.

Zusätzlich wird auf die Antworten der Schriftlichen Anfragen Nr. 18/27120 und Nr. 19/11231 verwiesen.

Aus steuerrechtlicher Sicht ergeben sich keine Besonderheiten.

Berlin, den 25. Juli 2022

In Vertretung

Jana Borkamp
Senatsverwaltung für Finanzen

Rechtsgrundlage aller Hilfen: § 53 LHO / BHO IVm beihilferechtlichen Genehmigungen der EU-Kommission

Stand	04.07.2022	Bewilligungs- zeitraum	ANTRÄGE		AUSZAHLUNG			ABLEHNUNG/ RÜCKZUG		RÜCKZAHLUNG***		geförderte UNTERNEHMEN**		geförderte SOLO-SELBSTÄNDIGE**		geförderte ARBEITS- PLÄTZE**	
			Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	abgeschlos- sene Anträge in %	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl
SH I	Liquihilfe - Darlehen	03/2020 - 03/2022	297,9	1.623	105,6	1.007	100%	192,3	616	48,5	455	101,6	849	4,0	158	13.305	
SH II	Liquihilfe - Zuschuss	03/2020 - 06/2020	2.103,5	245.676	1.807,6	213.149	100%	296,0	32.527	289,6	41.239	484,1	41.151	1.033,9	145.025	292.825	
SH IV	Kultur/Medien 1.0	06/2020 - 08/2020	21,6	185	9,5	78	95%	11,7	97	1,2	9	8,3	72			1.901	
SH IV	Kultur/Medien 2.0	09/2020 - 11/2020	16,4	306	9,3	135	91%	5,6	142	0,2	4	9,1	133			1.727	
SH IV	Kultur/Medien 3.0	12/2020 - 02/2021	20,5	334	10,8	179	82%	4,5	95	0,5	11	10,3	173			2.351	
SH IV	Kultur/Medien 4.0	03/2021 - 06/2021	k. A.	121	8,0	60	98%	k. A.	58	0,4	3	7,6	58			543	
SH IV	Kultur/Medien 5.0	07/2021 - 09/2021	k. A.	53	2,1	25	91%	k. A.	23	0,0	1	2,1	24			k. A.	
SH IV	Kultur/Medien 6.0	10/2021 - 12/2021	k. A.	48	1,6	23	100%	k. A.	25	0,0	0	1,6	23			k. A.	
SH IV	Kultur/Medien 7.0	01/2022 - 03/2022	k. A.	50	2,2	20	42%	k. A.	1	0,0	0					k. A.	
SH IV	Kultur/Medien 8.0	04/2022 - 06/2022	k. A.	22	0,0	0	0%	k. A.	0	0,0	0					k. A.	
SH V	Größere KMU	06/2020 - 11/2020	30,4	1.031	9,1	341	100%	21,2	687	0,4	19	8,8	327			8.094	
SH V	Größere KMU - Tilgung	03/2020 - 12/2020	51,5	858	24,9	333	95%	20,8	484	0,5	6	24,4	319			9.261	
SH VI	Start-ups	08/2020 - 06/2020	290,3	751	191,7	258	100%	63,0	439	1,5	2					k. A.	
	IBB Ventures		k. A.	399	21,2	41		k. A.	358								
	IBB Capital GmbH		259,3	294	164,6	207		37,9	33	1,5	2						
	Berlin Mezzanine		31,0	58	5,9	10		25,1	48								
SH VII	Überbrückungshilfe I	06/2020 - 08/2020	116,4	8.175	108,4	7.561	100%	11,2	710			101,2	5.485	7,2	2.076	55.669	
SH VII	Überbrückungshilfe II	09/2020 - 12/2020	216,8	11.620	205,0	11.211	100%	11,3	414			191,9	8.136	13,1	3.075	67.797	
SH VII	Überbrückungshilfe III*	11/2020 - 06/2021	2.242,2	24.667	2.095,3	20.784	98%	72,6	3.637			2.020,3	16.744	75,0	4.040	121.206	
	darunter Abschlagszahlungen				352,2	12.217											
	darunter Auszahlungen IBB				1.744,5	20.594											
SH VII	Überbrückungshilfe III plus*	07/2021 - 12/2021	686,6	10.852	527,1	9.354	91%	22,2	1.041			503,3	7.659	23,9	1.695	70.851	
	darunter Abschlagszahlungen				168,0	8.277											
	darunter Auszahlungen IBB				359,1	8.823											
SH VII	Überbrückungshilfe IV	01/2022 - 06/2022	448,7	7.617	134,1	4.216	53%	11,8	146			126,9	3.509	7,2	707	27.851	
	darunter Abschlagszahlungen				40,9	2.064											
	darunter Auszahlungen IBB				93,2	3.890											
SH VII	Neustarthilfe*	07/2021 - 06/2022	197,2	34.076	190,5	32.330	100%	6,2	1.451			1,1	98	189,4	32.232	k. A.	
	darunter beschleunigte Auszahlungen				166,1	28.207											
	darunter Auszahlungen IBB				24,7	4.370											
SH VII	Neustarthilfe plus*		56,0	16.919	51,4	15.173	96%	2,2	977			0,4	59	51,0	15.114	k. A.	
	darunter beschleunigte Auszahlungen				34,7	10.222											
	darunter Auszahlungen IBB				16,8	5.067											
SH VII	Neustarthilfe plus Q4		47,5	14.377	43,7	13.028	96%	1,8	725			0,3	44	43,4	12.984	k. A.	
	darunter beschleunigte Auszahlungen				30,1	9.014											
	darunter Auszahlungen IBB				13,6	4.092											



Rechtsgrundlage aller Hilfen: § 53 LHO / BHO iVm beihilferechtlichen Genehmigungen der EU-Kommission

Stand 04.07.2022

Programme	Antragstellung	ANTRÄGE		AUSZAHLUNG			ABLEHNUNG/ RÜCKZUG		RÜCKZAHLUNG**		geförderte UNTERNEHMEN**		geförderte SOLO-SELBSTÄNDIGE**		geförderte ARBEITS-PLÄTZE**
		Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	abgeschlossene Anträge in %	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Anzahl
SH VII Neustarthilfe 2022 Q1		53,7	15.945	45,4	13.581	88%	1,6	473			0,2	26	45,3	13.555	k.A.
	darunter beschleunigte Auszahlungen			34,5	10.336										
	darunter Auszahlungen IBB			10,9	3.245										
SH VII Neustarthilfe 2022 Q2		27,3	7.864	12,4	3.646	50%	1,0	276			0,0	2	12,4	3.644	k.A.
	darunter beschleunigte Auszahlungen			11,6	3.415										
	darunter Auszahlungen IBB			0,8	231										
SH VIII Gewerbetieten	04/2020 - 05/2020	4,9	471	3,5	339	100%	1,4	132	0,2	9	3,3	335			11.096
SH IX Stipendien	11/2020 - 04/2021	19,4	2.146	18,0	1.999	100%	1,3	147	0,0	5					
SH X Ehrenamtsförderung 1.0	03/2020 - 09/2020	3,0	171	1,9	86	96%	1,0	78	0,0	3	1,4	44	0,5	41	329
SH X Ehrenamtsförderung 2.0	11/2020 - 10/2021	1,4	81	0,9	51	63%	0,0	0	0,0	1	0,6	16	0,2	34	162
SH X Ehrenamtsförderung 2.2		0,5	53	0,2	29	55%	0,0	0	0,0	3	0,0	2	0,1	24	31
SH XI Modelabels - Darlehen	11/2020 - 11/2022	1,3	25	0,6	11	100%	0,7	14	0,0	0	0,6	10	0,0	1	71
SH XII Schankwirtschaft	10/2020	1,0	510	0,6	337	95%	0,3	146	0,0	2	0,4	181	0,2	132	1.101
SH XIII Novemberhilfe*	11/2020	601,9	33.692	556,4	31.810	98%	14,1	1.421							k.A.
	darunter Direktauszahlungen			25,6	14.890								25,6	14.890	
	darunter Abschlagszahlungen			121,1	15.478								k.A.	k.A.	
	darunter Auszahlungen IBB			412,5	16.717								k.A.	k.A.	
SH XIV Dezemberhilfe*	12/2020	577,2	31.075	528,9	29.518	97%	15,5	1.155							k.A.
	darunter Direktauszahlungen			24,1	13.244								24,1	13.244	
	darunter Abschlagszahlungen			127,7	14.998								k.A.	k.A.	
	darunter Auszahlungen IBB			378,5	15.760								k.A.	k.A.	
SH XV Neustarthilfe Berlin (Solo)	01/2021 - 06/2021	13,4	9.670	12,7	8.260	99%	0,6	1.317	0,1	73			12,6	8.192	
SH XV Neustarthilfe Berlin (KMU)	01/2021 - 06/2021	29,5	6.123	28,1	5.355	99%	1,3	736	0,2	38	27,9	5.319			10.616
SH XVI Härtefallhilfen	11/2020 - 06/2022	k. A.	49	0,1	7	41%	0,0	13	0,0	0					8
	12/2021 - 12/2023	0,7	2	0,7	2	100%			0,0	0					40
Darlehen Pandemieeindämmung		0,7	2	0,7	2	100%			0,0	0					40
GESAMT		8.178,8	487.238	6.748,6	424.296	97%	793,2	50.203	343,3	41.883					

Antragstellung läuft

*Anzahl Auszahlungen bezieht sich auf Anträge mit Auszahlung

** Auf Grund der Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Soforthilfeprogramme kann eine Mehrfachzählung nicht ausgeschlossen werden

***Rückzahlungen bei den Bundeshilfen sind beim ausgezahlten Volumen bereits berücksichtigt (noch nicht vollständig)